

Bereits 2014 veröffentlichte die Europäische Bankbehörde (EBA) eine 46-seitige Studie zum Thema Risiken und Chancen von Krypto-Währungen (EBA/Op/2014/08), in der 70 Risiken aufgelistet und ausführlich erläutert werden. Bei der Entwicklung des YEM und einer eigenen Blockkette namens Twinklchain, die speziell für den YEM entwickelt wurde, aber inzwischen auch von anderen Coins und Token verwendet wird, wurden diese 70 Risiken ausgeschlossen oder zumindest so weit wie möglich reduziert.

Im Februar 2018 sandte das deutsche Bundesministerium der Finanzen (BMF) ein Rundschreiben an alle Steuerbehörden ([III C 3 – S 7160-b/13/10001](#)), das die umsatzsteuerrechtliche Behandlung von Bitcoin und anderen virtuellen Währungen regelt.

Das BMF stellt klar: "Virtuelle Währungen (Krypto-Währungen, z.B. Bitcoin) werden als gesetzliches Zahlungsmittel behandelt, sofern diese so genannten virtuellen Währungen von den an der Transaktion beteiligten Parteien als alternatives vertragliches und direktes Zahlungsmittel akzeptiert wurden und keinem anderen Zweck als ihrer Verwendung als Zahlungsmittel dienen.

Da der YEM diese Voraussetzungen vollständig erfüllt, wurde der erste Immobilienkauf in Deutschland bereits im März 2018 vollständig mit dem YEM abgeschlossen, nachdem alle rechtlichen Bedenken u.a. in Absprache mit der Bundesnotarkammer geklärt waren.

Seither wird der YEM nicht nur in Deutschland konsequent und immer mehr als Zahlungsmittel genutzt – mit stark steigender Tendenz. Im November 2018 bestätigte dann eine deutsche Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in einem Gutachten auf der Grundlage von mehreren hunderttausend Transaktionen den damaligen Wert des YEM. Dieses Gutachten wurde zur Vorlage beim Registergericht Kiel erstellt. Am 15. Februar 2019 akzeptierte das Registergericht das Gutachten in vollem Umfang und trug die UAC Holding GmbH als erste Gesellschaft, deren Stammeinlage von 50.000 Euro vollständig in YEM eingezahlt wurde, in das Handelsregister ein.

